

Hunde spezieller Rassen

Folgende Hunderassen sind spezielle Hunderassen:

• Bullterrier	• American Staffordshire Terrier	• Staffordshire Bullterrier
• Tosa Inu	• American Pit Bull Terrier	• Dogo Argentino
Jede Kreuzung der genannten Hunde spezieller Rassen untereinander		

Bestehen Zweifel, ob der Hund als Hund einer speziellen Rasse gilt, ist ein Sachverständigengutachten vorzulegen. Dieses Gutachten kann von einer Tierärztin bzw. einem Tierarzt erstellt werden.

Hunde spezieller Rassen gelten immer als große Hunde und müssen die Alltagstauglichkeitsprüfung nach den allgemeinen Regeln (siehe unten ATP für große Hunde/Hunde spezieller Rassen) ablegen.

Bei Halterinnen und Haltern von Hunden spezieller Rassen muss die Verlässlichkeit gegeben sein.

Hat ein Hund einer speziellen Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Oö. HHG 2024 das achte Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Bestätigung über die positive Absolvierung der ATP der Gemeinde binnen sechs Monate nach dem Inkrafttreten vorzulegen.

Alltagstauglichkeitsprüfung (ATP)

Zweck der ATP ist der Nachweis eines Grundwissens der Hundehalterin oder des Hundehalters über den verantwortungsbewussten Umgang im Alltag, sowie das konfliktfreie Führen des Hundes durch alltägliche Situationen.

Große Hunde haben zusätzlich zur Sachkunde-Ausbildung eine ATP zu absolvieren. Dies gilt auch für Hunde, die die Tierarzt-Bestätigung nicht rechtzeitig vorgelegt haben.

ATP für große Hunde / Hunde spezieller Rassen (generelle Regelung)

- Ist der Hund bei der Anmeldung **jünger als zwölf Monate**:
Die ATP ist bis spätestens bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats vorzulegen.
- Ist der Hund bei der Anmeldung **älter als zwölf Monate**, hat jedoch das 8. Lebensjahr **noch nicht** vollendet:
Die ATP ist binnen sechs Monaten ab Anmeldung vorzulegen.
- Ist der Hund **älter als acht Jahre**, ist **keine ATP** erforderlich.
- Die ATP ist **bei einem Wechsel der Halterin oder des Halters neu zu absolvieren**, **nicht jedoch**, wenn dieselbe Halterin oder derselbe Halter mit **demselben Hund bloß**

in eine andere oberösterreichische Gemeinde **umzieht** und dort ihren oder seinen Hund wieder anmeldet.

Wird die ATP nicht fristgerecht vorgelegt

- Wird der Gemeinde die Bestätigung über die positive Absolvierung der ATP nicht fristgerecht vorgelegt, ist bis zu deren Vorlage der Hund an öffentlichen Orten mit Leine und Maulkorb zu führen.
- Untersagung der Hundehaltung bei zweifacher Strafe wegen Nicht-Vorlage der ATP.

Wird die ATP nicht fristgerecht bestanden

- Der Hund gilt als auffälliger Hund.

Die Regelung für große Hunde gilt nicht für

- Das Halten von Hunden in Tierheimen etc. (§ 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz)
- Hunde (ausgenommen Hunde spezieller Rassen - diese gelten ab 01.12.2024 automatisch als große Hunde), die mit 01.12.2024 bereits gemeldet sind
- **ABER:** Erfolgt danach ein Halterinnen- oder Halterwechsel, gilt der Hund als großer Hund.

Führen von Hunden an öffentlichen Orten

Eine Person darf nicht mehr als zwei große Hunde gleichzeitig führen. Dies gilt nicht im Zusammenhang mit Schlittenhundefahrten.

Leinen- und Maulkorbpflicht

Für das Führen spezieller Hunderassen gilt ab dem vollendetem 12. Lebensmonat:

- Leinen- **und** Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten
- Maulkorbpflicht in nicht eingezäunten Freilaufflächen

Außer:

- Es liegt eine Befreiung per Bescheid vor. Die Halterin bzw. der Halter eines Hundes einer speziellen Rasse kann bei der Gemeinde eine Befreiung von der Leinen- und Maulkorbpflicht beantragen. **Achtung:** Die allgemeine für alle Hunde geltende Leinen- oder Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten im Ortsgebiet bzw. die Leinen- und Maulkorbpflicht an neuralgischen Orten oder bei sonstigem Bedarf gilt aber weiterhin!
- Die geltende Leinen- und Maulkorbpflicht für Hunde spezieller Rassen gilt nicht für Hunde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. HHG 2024 bereits das achte Lebensjahr vollendet haben.

Befreiung der Leinen- und Maulkorbpflicht

Eine Befreiung kann bei der Gemeinde beantragt werden durch Vorlage einer positiven verhaltensmedizinischen Evaluierung:

- darf nicht vor vollendetem 12. Lebensmonat eingeholt werden
- der erstellte Befund darf nicht älter als drei Monate sein
- es darf kein erhöhtes Gefährdungspotential vom Hund einer speziellen Rasse ausgehen (dies muss aus dem Befund hervorgehen)

Bescheide über die Aufhebung der Leinen- und Maulkorbpflicht sind von jeder Person, die den Hund führt, in physischer oder elektronischer Form mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Organen vorzuweisen.

Hunde spezieller Rassen dürfen an öffentlichen Orten nur von Personen geführt werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Sachkunde-Ausbildung positiv absolviert haben und verlässlich sind.

Bescheide, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Hundehaltegesetzes bereits rechtskräftig waren, bleiben auch weiterhin in Geltung.

Übergangsbestimmungen für Hunde spezieller Rassen

Hat ein Hund einer speziellen Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Oö. HHG 2024 das achte Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Bestätigung über die positive Absolvierung der ATP binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Oö. HHG 2024 vorzulegen.

Die geltende Leinen- und Maulkorbpflicht für Hunde spezieller Rassen gilt nicht für Hunde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. HHG 2024 bereits das achte Lebensjahr vollendet haben.

Die Verlässlichkeit, die für die Haltung von Hunden einer speziellen Rasse erforderlich ist, muss betreffend Hunde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. HHG 2024 gemeldet sind, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. HHG 2024 nicht vorliegen. Erfolgt jedoch danach ein Halterinnen- oder Halterwechsel, hat die Verlässlichkeit vorzuliegen.